

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	5
0.1.1	Lage der Baustelle	5
0.1.2	Besondere Belastungen.....	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	7
0.1.3.1	Bahnkörper	7
0.1.3.2	Tunnel.....	7
0.1.3.3	Bahnübergänge	7
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	7
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	7
0.1.3.6	Oberbau.....	7
0.1.3.7	Hochbauten	8
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen.....	8
0.1.3.9	Straßen und Wege.....	8
0.1.3.10	Tiefbau.....	8
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	9
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation	9
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	9
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	9
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen.....	9
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	9
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	9
0.1.3.19	Technische Gebäudeausrüstung	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	11
0.1.6	Transportwege	11
0.1.7	bleibt frei	11
0.1.8	bleibt frei	11
0.1.9	Baugrund	12
0.1.10	Hydrologie	12
0.1.10.1	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete.....	12
0.1.10.2	Anforderungen zum Schutz von Gewässern	12
0.1.10.3	Entwässerung	13
0.1.10.4	Wasserhaltung.....	13
0.1.10.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen.....	13

0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	13
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	13
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	14
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	14
0.1.15	bleibt frei	14
0.1.16	bleibt frei	14
0.1.17	Hindernisse	14
0.1.18	Kampfmittel.....	15
0.1.19	Baustellenverordnung	15
0.1.20	Auflagen Dritter	15
0.1.21	bleibt frei	16
0.1.22	Vorarbeiten des AN	16
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	16
0.1.24	Besondere Auflagen	16
0.2	Angaben zur Ausführung.....	17
0.2.1	Bauablauf.....	17
0.2.2	Erschwernisse	17
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	17
0.2.4	bleibt frei	17
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	17
0.2.6	Besondere Einrichtungen	18
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	18
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	19
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	19
0.2.10	bleibt frei	19
0.2.11	bleibt frei	19
0.2.12	bleibt frei	19
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	19
0.2.13.2	bleibt frei	20
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	21
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	22
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	22
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	23
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	23
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	24

0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	25
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	26
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	26
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	27
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	28
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	29
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren.	29
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	30
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	31
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung.....	33
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	33
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	33
0.2.16	bleibt frei	34
0.2.17	bleibt frei	34
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	34
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	34
0.2.20	bleibt frei	35
0.2.21	bleibt frei	35
0.2.22	bleibt frei	35
0.2.23	DB-spezifische Angaben	35
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	36
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	37
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	37
0.4.1	Nebenleistungen	37
0.4.2	Besondere Leistungen	37
0.5	Technische Bearbeitung	37
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	37
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	37
0.5.3	Bauwerksdokumentation	38
0.5.4	Bauzeitenplan.....	40
0.6	Baubeschreibung.....	41
0.6.1	HKLS, Abwasseranlagen.....	44
0.6.1.1	Maßnahmen im Gewerk Sanitär KG410.....	44
0.6.1.2	Maßnahmen im Gewerk Heizung KG 420	44
0.6.1.1	Maßnahmen im Gewerk Raumluftechnik KG 430.....	44
0.6.1.1	Maßnahmen im Gewerk Außenanlagen KG551.....	45
0.6.2	50Hz.....	45

0.6.2.1	Leerstand	45
0.6.2.1.1	Hauptstromversorgung Leerstand	45
0.6.2.1.2	Allgemeinbeleuchtung Leerstand.....	45
0.6.2.2	Modernisierung Empfangshalle	46
0.6.2.3	Mietbereich-Lager	46
0.6.2.4	Erneuerung 50 Hz-Unterverteilungen	46
0.6.2.5	Sanierung öffentliches WC	46
0.6.3	Erdungs- und Blitzschutzsystem	47
0.6.3.1	Erdungs- und Potentialausgleichssystem	47
0.6.3.1.1	Innerer Blitzschutz.....	47
0.6.3.2	Anforderungen an Kabel und Leitungen gemäß Bauprodukteverordnung	47
0.6.3.3	Brandschutz	47
0.6.4	Anlagen der Telekommunikation	47
0.6.4.1	Datenübertragungsnetze	47

- Auswirkungen auf den Straßen- und Busverkehr,
- erforderliche Verkehrsführung und Beschilderung/ Beleuchtung,
- notwendige Vorlaufzeiten für die verkehrsrechtliche Anordnung,
- Baustellenzufahrt und Baustellenlogistik.

Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, einschließlich der verkehrsrechtlichen Anordnung, obliegt dem AG und wurde im Vorfeld abgestimmt. Die Lage und Anordnung der Baustelleneinrichtungsflächen – insbesondere für Container, Fahrzeuge des AN, Baugeräte – werden vor Ort gemeinsam mit dem örtlichen Bauüberwachung festgelegt.

0.1.2 Besondere Belastungen

Vollständige Sperrung des Bahnverkehrs (Generalsanierung 2026)

Die Bahnstrecke wird nicht gesperrt und weist während der Bauausführung im genannten Zeitraum Schienenverkehr auf.

Dadurch ist während der Bauausführung jede betriebliche Belastung durch Zugfahrten, Oberleitungsbetrieb oder Erschütterungen aus Zugverkehr zu berücksichtigen. Tätigkeiten im Fassaden- oder Außenbereich erfolgen mit Gefährdung oder Einschränkung durch den Bahnbetrieb.

Parallelprojekt „Bahnsteigerhöhung / VST-Projekt“

Parallel zur Gebäudesanierung findet im gleichen Zeitraum kein Parallelprojekt statt.

Begrenzte Platzverhältnisse und bauliche Zwänge im Umfeld

Das Empfangs- und Nebengebäude befinden sich in einem räumlich eingegengten Bereich zwischen:

- Bahnhofstraße (Östlich),
- Bahnsteig (Westlich),
- Fahrradstellplätze/ Müllplätze/ Wärmepumpe (Nördlich),
- Nachbarbebauung mit Verkehrsfläche (Südlich),
- vorhandenen Verkehrsflächen und Zugängen zur Station,
- geplanten Baustelleneinrichtungsflächen,

Dies führt zu folgenden Erschwernissen:

- eingeschränkte Rangier- und Lagerflächen,
- Erfordernis einer phasenweisen Materialanlieferung,
- erhöhte Anforderungen an Verkehrslenkung und Baustellensicherung.

Baustelleneinrichtungsflächen und behördliche Anforderungen

Für das Projekt stehen Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung. Die Flächen wurden durch die Gemeinde Treuchtlingen vorgeprüft. Alle erforderlichen Genehmigungen sind durch den AG im Vorfeld abgestimmt wurden. Die Verkehrsrechtliche Anordnung mit Vorgaben liegt den Unterlagen als Anlage bei.

Aufgrund der Lage der BE-Flächen in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Verkehrsflächen ergeben sich erhöhte Anforderungen an:

- Absicherung gegen unbefugten Zutritt,
- verkehrssichere Andienung der Fläche,
- Abtrennung zu öffentlichen Wegen,

- Abstimmung der Logistik mit der örtlichen Bauüberwachung, der Gemeinde und den Projektleitungen.

Witterung, Lärm und Staub im Ortsbereich

Die Arbeiten finden teilweise im offenen Ortsbereich statt. Durch Baustellenlogistik ist mit erhöhtem Lärm- und Verkehrsaufkommen zu rechnen. Sämtliche Maßnahmen zur Staubvermeidung, Geräuschminderung und Sicherung der Baustelle gegenüber dem öffentlichen Raum sind einzuhalten.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

Im direkten Umfeld der Baumaßnahme befinden sich verschiedene bahntechnische, bauliche und infrastrukturelle Anlagen, die bei der Planung und Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind. Die nachfolgende Übersicht beschreibt die im Projektbereich vorhandenen Anlagen.

0.1.3.1 Bahnkörper

Die Verkehrsstation Treuchtlingen liegt an der mehrgleisigen und elektrifizierten Bahnstrecken (Nürnberg). Der Bahnhof verfügt zudem über ein angebundenen Hausbahnsteig.

Die Zugänge zu den Bahnsteigen sind während der Baumaßnahme grundsätzlich freizuhalten.

Im Zeitraum der Sanierung findet Zugverkehr statt; die Gleisanlagen bleiben Bestandteil der Sicherheitsbetrachtung und sind als Betriebsanlagen der DB InfraGO zu behandeln.

0.1.3.2 Tunnel

Ein Tunnel/ Personenunterführung im Sinne baulicher Unterführungen ist vorhanden.

0.1.3.3 Bahnübergänge

Im unmittelbaren Projektumfeld bestehen keine höhengleichen Bahnübergänge.

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Der Bahnhof verfügt über eine Personenunterführung (PU), die die Bahnsteige erschließt.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

In unmittelbarer Nähe des Empfangsgebäudes befinden sich keine bestehende Lärmschutzwand.

0.1.3.6 Oberbau

Der Oberbau der Gleisanlagen besteht aus Schienen, Schwellen und Schotteroberbau.

Die Gleise verlaufen parallel zum Gebäude; während der Bauausführung besteht eine betriebliche Belastung, es gelten die Sicherheitsabstände und Schutzbereiche der DB.

0.1.3.7 Hochbauten

Die Baumaßnahme umfasst ein Bestandsgebäude und ein Nebengebäude:

Empfangsgebäude (ein- bis dreigeschossig, tlw. unterkellert):

Massivbau mit Mauerwerksaußenwänden, Holzbalkendecken (EG/OG), Massivdecken, verputztem Deckengewölbe im Keller, Walm- und Satteldach aus Dachziegeln. Der Gebäudebestand wird erhebliche Schäden auf (undichte Dacheindeckung, Feuchteschäden, marode Treppe, desolater Innenzustand).

Der Nordflügel ist mit einer bestehenden Büronutzung der DB in Betrieb, der Mittelbau wird durch die Bahnhofsnutzung mit Vermarktungseinheit, Empfangshalle, Büro- und Nebenräumen genutzt. Der Südflügel befindet sich derzeit leerstehend und ungenutzt. Hierzu ist eine Nutzungsänderung beantragt. Die Genehmigungserteilung steht noch aus.

Verschiedene Schadstoffe (PAK-haltige Anstriche, KMF) wurden nachgewiesen.

Nebengebäude (eingeschossig):

Massivbau mit Satteldach, mit Nutzung für öffentliche sanitäre Anlage. Die Konstruktion bleibt im Bestand erhalten. Es findet lediglich der Innenausbau durch neue Oberflächenbeläge (Boden, Wand) statt. Das barrierefreie WC erhält eine Anpassung der lichten Durchgangsbreite gem. DIN.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Der Bahnhof Treuchtlingen verfügt über:

- 9x Bahnsteige
- Empfangsgebäude
- Nebengebäude (öffentliche WC)

Der Bahnhof wird von Regionalverkehrs- und Fernverkehrszügen bedient.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Östlich des Gebäudes befindet sich die Bahnhofstraße, welche den Hauptzugang bildet und gleichzeitig als Erschließung für Baustellenverkehr dient.

Befestigte Wege verlaufen entlang der (nördlichen/ südlichen) Seitenflügel und (östlich) des Empfangsgebäudes. Der Bahnsteig befindet sich ebenfalls (westlich) entlang des Empfangsgebäude. Dieser erstreckt sich darüber hinaus. Fußwege, Verkehrsflächen, Bahnsteig sind während der Baumaßnahme zu sichern und freizuhalten.

0.1.3.10 Tiefbau

Im direkten Baubereich bestehen öffentlichen Tiefbauanlagen. Es ist eine Personenunterführungen vorhanden.

Außenanlagen bestehen aus befestigten Verkehrsflächen, sowie dem künftig erforderlichen umlaufenden Aushub zur Fassadenabdichtung und Blitzschutzertüchtigung, sowie Herstellung der Neugründung.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Im Empfangsgebäude sind Anlagen der Telekommunikation, sowohl für Internet- und Telefonie als auch für DB-spezifische Anlagen vorhanden.

Die Fernmeldeverteiler befinden sich in Technikräumen im Nordflügel des Untergeschosses, sowie im Mittelbau des Empfangsgebäudes.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

entfällt

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Das Empfangsgebäude wird über eine Trafostation der DB Energie GmbH versorgt, die nördlich des Empfangsgebäudes, neben dem öffentlichen WC liegt. Die Haupt- und Zählerverteilung für das Empfangsgebäude sowie die Verkehrsstation sind im Technikraum im Untergeschoss des Nordflügels untergebracht. Ab dort erfolgt die Versorgung der abgesetzten Unterverteiler für DB- und Mieteranlagen im Empfangsgebäude bzw. auf den Bahnsteigen.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Es sind keine maschinentechnischen Anlagen (Aufzüge, Förderanlagen etc.) im Projektbereich vorhanden.

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

entfällt

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Neben den Hauptgebäuden existieren kleinere Nebenstrukturen wie Bushaltebeschilderung, Sitzbänke und Beschilderung und im Zuge der Maßnahme demontiert und eingelagert, sowie provisorisch umplatziert werden.

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Im Außenbereich ist eine Leitungsführung von ITK-Kablen vorhanden. Diese sind während der Bauausführung nicht zu beschädigen. Der Schutz ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen.

0.1.3.19 Technische Gebäudeausrüstung

Hinweis Arbeiten mit Brandgefährdung

Vor der Aufnahme von feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des Auftragsgebers einzuholen. (Schweißerlaubnisschein)

Sollten Arbeiten in Bereichen einer aktiven Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage notwendig sein, sorgt der AN arbeitstäglich für deren De- und Reaktivierung über den jeweils zuständigen Anlagenbetreiber. Für die Dauer der Abschaltung ist durch den AN eine Brandwache zu stellen. Weiterhin ist durch den AN eine lückenlose Dokumentation über die durchgeführten De- / Reaktivierungen zu führen (Formblatt gemäß Vorgabe AG).

Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten oder Verfahren angewendet, bei denen eine Brandgefährdung besteht, z.B. Farbspritzen, Flamarbeiten, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher vom AN neben den allgemeinen Feuerlöschern, direkt an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

Hinweise sonstige:

Die Umbaumaßnahmen finden bei laufendem Bahnhofsbetrieb statt. Grundsätzlich sind während des Projekts alle Versorgungsbereiche außerhalb der jeweiligen Bauabschnittsflächen, egal ob im Bestand oder bereits umgebaut, durch geeignete Maßnahmen funktionsfähig zu halten.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Die Baustelle befindet sich im Bereich der Verkehrsstation Treuchtlingen an der Bahnhofstraße. Im Zeitraum der Bauausführung wird der gesamte Abschnitt für den Schienenverkehr nicht gesperrt sein, sodass am Bahnhof Treuchtlingen ein Zugverkehr stattfindet und sämtliche betrieblichen Beeinflussungen durch durchfahrende Züge stattfinden.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Bahnhofstraße, welche als öffentliche Verkehrsfläche ausreichend dimensioniert und befestigt ist. Sie stellt sowohl die zentrale Erschließung der Gebäude als auch die Hauptandienungsroute für Baustellenfahrzeuge dar. Im direkten Umfeld der Gebäude befinden sich befestigte Geh- und Verkehrsflächen, die auch während der Baumaßnahme zur Erreichbarkeit der Zugänge sowie sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen gewährleistet bleiben müssen. Die Zugangs- und Rettungswege zur Verkehrsstation und zu den Gebäuden sind während der gesamten Bauzeit freizuhalten.

Aufgrund der räumlichen Nähe der BE-Flächen zu den Erschließungswegen sowie den Zugangszonen der Bahnsteige ist mit einer erhöhten Baustellenlogistik zu rechnen. Die Verkehrsführung ist daher so zu gestalten, dass Fußgänger und Baustellenverkehr sicher voneinander getrennt werden können. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher behördlicher Auflagen, der Anforderungen des Brandschutzes und der Sicherstellung der Rettungswege. Durch die gleichzeitige Nutzung der Bahnhofstraße für Baustellenlogistik ergeben sich insgesamt erhöhte Anforderungen an die Abstimmung, die Verkehrslenkung und die Sicherungsmaßnahmen im Umfeld der Baustelle.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Im Bereich der Verkehrsstation Treuchtlingen sind während der gesamten Bauzeit zahlreiche Flächen dauerhaft freizuhalten, um sowohl die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs als auch des Bahnsteiges sicherzustellen. Da im Ausführungszeitraum Zugverkehr stattfindet, verbleiben sämtliche bahnspezifischen Erschließungs- und Rettungsbereiche als relevante Betriebszonen der DB InfraGO AG und sind entsprechend den Vorgaben des Betriebs-, Brandschutz- und Sicherheitskonzeptes unverändert freizuhalten. Dies betrifft insbesondere die Zugänge zu den Bahnsteigen, die angrenzenden Erschließungsflächen sowie die Bereiche entlang der Bahnhofstraße. Ebenso sind alle fußläufigen Bewegungsflächen, insbesondere die öffentlichen Gehwege entlang der Bahnhofstraße und die Zugänge zu den Bahnsteigen, durchgängig und in erforderlicher Breite freizuhalten, da diese Flächen als Flucht-, Rettungs- und Erschließungswege dienen.

Die Zugänge zu Rampen, müssen im Bereich des Südflügels während der gesamten Maßnahme hindernisfrei bleiben, da sie Bestandteil der Verkehrsstation sind und durch den parallelen Bahnhofsbetrieb weiterhin beansprucht werden.

Die Zugänge zu Rampen im Bereich des Nordflügels sind gem. Kennzeichnung BE-Fläche zu sperren und vom öffentlichen Verkehr abzugrenzen. Hier werden Tiefbauarbeiten (Ausgrabung Sockelsanierung, Außentreppe (Podest) sowie Leitungsführung Wärmepumpe) stattfinden.

Neben den öffentlich zugänglichen Bereichen sind auch die für die Feuerwehr vorgesehenen Zufahrten und Bewegungsflächen gemäß Brandschutzkonzept uneingeschränkt freizuhalten. Die Feuerwehr erreicht das Empfangsgebäude über die Bahnhofstraße; sämtliche Zufahrten und Wendeflächen sind daher in ihrer gesamten Breite freizuhalten und dürfen durch Baumaßnahmen, Lagerungen oder Geräte nicht eingeschränkt werden. Auch im unmittelbaren Umfeld der Bahnsteige sind sämtliche Betriebsbereiche freizuhalten. Hierzu zählen die Zonen entlang der Bahnsteigkanten und die Flächen zwischen Bahnsteig und Anbindungsflächen.

0.1.6 Transportwege

Die Anlieferung und der Abtransport von Materialien für die Sanierung des Empfangsgebäudes erfolgt über die Bahnhofstraße, die als ausreichend dimensionierte öffentliche Verkehrsfläche dient und während der gesamten Baumaßnahme für Baustellenverkehre nutzbar bleibt. Die Transportwege für Baustellenfahrzeuge sind so zu nutzen, dass alle fußläufigen Zugänge zur Verkehrsstation, einschließlich der Zuwegungen zu den Bahnsteigen, jederzeit frei bleiben.

Die Zu- und Abfahrten zu definierten Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen ebenfalls über die Bahnhofstraße. Die Flächen sind nur innerhalb ihrer genehmigten Grenzen als Lager- und Logistikbereiche nutzbar; ein Ausweichen auf angrenzende Verkehrs- oder Aufenthaltsflächen ist unzulässig. Alle Transporte sind so zu planen, dass der öffentliche Verkehr sowie die Rettungs- und Einsatzwege uneingeschränkt befahrbar bleiben.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Für das Vorhaben liegen keine geotechnischen Untersuchungen vor. Insbesondere sind keine Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse, Schichtenverzeichnisse, Bohrprofile oder Nachweise zur Tragfähigkeit des Untergrundes vorhanden. Aussagen zu Bodenaufbau, Tragfähigkeit, Setzungsverhalten, Bodenklassen, Grundwasserverhältnissen oder sonstigen geotechnischen Randbedingungen können daher nicht getroffen werden. Sollten zur Planung oder Ausführung Baugrunduntersuchungen erforderlich werden, sind diese durch den Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.10 Hydrologie

Für das Vorhaben liegen keine hydrologischen oder hydrogeologischen Untersuchungen vor. Aussagen zu Grundwasserständen, Grundwasserschwankungen, Schichtenwasser, Versickerungsfähigkeit, Abflussverhältnissen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Randbedingungen können daher nicht getroffen werden. Sollten sich im Zuge der Planung oder Ausführung weitergehende Untersuchungsbedarfe ergeben, sind diese durch den Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren- und -risikogebiete

Nach Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen liegen derzeit keine Hinweise vor, dass die Maßnahmenfläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes, Heilquellenschutzgebietes, festgesetzten Überschwemmungsgebietes oder Hochwassergefahren- bzw. Hochwasserrisikogebietes liegt. Eine rechtsverbindliche Prüfung oder behördliche Bestätigung ist damit nicht verbunden.

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

Besondere gewässerbezogene Anforderungen sind auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht bekannt. Unabhängig davon sind bei der Ausführung die allgemein geltenden gesetzlichen und wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser sowie die Anforderungen der AwSV, einzuhalten.

0.1.10.3 Entwässerung

Angaben zu vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, Einleitpunkten, Ableitwegen oder zur Leistungsfähigkeit bestehender Entwässerungsanlagen liegen nicht vor. Die Baustellenentwässerung ist durch den Auftragnehmer entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

0.1.10.4 Wasserhaltung

Aufgrund fehlender Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen können keine Aussagen zur Erforderlichkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Ob bauzeitliche Wasserhaltungen oder Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist im Zuge der weiteren Planung und Ausführung zu prüfen.

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen sind keine wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Anzeigen bekannt. Aufgrund fehlender Erkenntnisse zu Baugrund- und Grundwasserverhältnissen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im weiteren Projektverlauf wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anzeigen erforderlich werden. Entsprechende Erfordernisse sind vom Auftragnehmer zu prüfen, rechtzeitig anzuzeigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Für die vorliegende Baumaßnahme bestehen keine besonderen umweltrechtlichen Vorgaben oder Einschränkungen. Der Baubereich liegt vollständig innerhalb bereits genutzter Bahnhofsfächen und berührt keine Natur-, Landschafts-, Arten- oder Gewässerschutgebiete. Besondere Schutzkulissen wie FFH-Gebiete, Biotope, Wasserschutgebiete oder landschaftspflegerische Festsetzungen sind nicht betroffen. Während der Ausführung sind lediglich die allgemein geltenden umweltrechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Umgang mit Betriebsstoffen, zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen sowie zum Schutz des Bodens und der vorhandenen baulichen Anlagen, einzuhalten.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Im Rahmen der Baumaßnahme fallen aufgrund vorhandener schadstoffhaltiger Baustoffe besondere Anforderungen an die Entsorgung an. Dies betrifft insbesondere die im Bestand festgestellten schadstoffbelasteten Materialien im Bereich der Empfangsgebäudes. Hier wurden im Bereich der Holzelemente wie Fenster- und Türen, Fußboden, Spanplatten das Holzschutzmittel Lindan, im Bereich der Rohrleitungsdämmung KMF-Belastung und PAK-belastete Bauteile im Bereich des KG und Bodenbelags festgestellt. Die Entsorgung dieser Stoffe ist gemäß den einschlägigen abfallrechtlichen

Vorschriften, einschließlich der Vorgaben des KrWG, der DepV, der Ersatzbaustoffverordnung und der geltenden Regelwerke für Gefahrstoffe, durchzuführen.

Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Ausbau, Handling, Transport und Entsorgung gefährlicher Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu organisieren. Weitergehende Festlegungen zur Abfalltrennung, Deklarationsanalytik, Dokumentation sowie zum Umgang mit kontaminierten Baustoffen erfolgen in den entsprechenden Abschnitten unter Kapitel 0.2.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Im Bereich des Bahnhofs Treuchtlingen bestehen keine Schutzgebiete oder Schutzzeiten, die für die Durchführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen wären. Der Baubereich befindet sich vollständig auf bestehenden Bahnhofs- und Verkehrsflächen, ohne Berührung von Natur-, Landschafts-, Artenschutz- oder sonstigen umweltrechtlich geschützten Bereichen. Besondere Auflagen aus Schutzgebieten liegen nicht vor.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Verkehrsstation Treuchtlingen sind während der gesamten Bauausführung geeignete Schutzmaßnahmen für bestehende bauliche und technische Anlagen sowie für die angrenzenden Verkehrsflächen vorzusehen. Hierzu zählen insbesondere das Empfangsgebäude, das Nebengebäude und die Bahnhofsüberdachung, die während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen sind. Ebenso sind sämtliche Kabel- und Leitungstrassen der DB InfraGO AG, insbesondere Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik und der Telekommunikation, durch eine vor Beginn der Erdarbeiten durchzuführende Kabeleinweisung abzusichern.

Darüber hinaus sind die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Bahnhofstraße sowie alle fußläufigen Zugänge zur Verkehrsstation gegen Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb zu schützen und jederzeit verkehrssicher zu halten.

Lärmschutz:

Ein Baulärmverantwortlichen (BLV) ist nur nach Erfordernis durch den AN bereitzustellen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich mehrere bauliche und technische Hindernisse, die bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere im Boden verlaufende Leitungen und Kabeltrassen der DB InfraGO AG sowie weiterer Versorgungsträger, die im unmittelbaren Arbeitsumfeld der Gebäude liegen und vor Beginn von Erdarbeiten durch eine Kabeleinweisung eindeutig zu lokalisieren sind.

Im Bereich des Empfangsgebäudes sowie der angrenzenden Verkehrs- und Bahnsteigflächen sind feste bauliche und betriebliche Hindernisse vorhanden, die bei der Planung der Baustelleneinrichtung zu

berücksichtigen sind. Bahnsteigseitig sind Oberleitungsmaste sowie weitere bahnbetriebliche Anlagen vorhanden. Der Auftragnehmer hat die örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich zu prüfen und die Baustellenlogistik entsprechend anzupassen. Erforderliche Schutzmaßnahmen, Abstände, Sicherungen sowie Abstimmungen mit dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen der Deutschen Bahn sind im Einheitspreis einzukalkulieren.

Hindernisse stellen zudem die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Für den Bereich des Bahnhofs Treuchtlingen liegt eine Kampfmittelauskunft vor. Die Auswertung der Luftbild- und Aktenrecherche zeigt, dass im Bereich des Projektstandorts Kampfmittelereignisse dokumentiert sind.

Aus der Luftbilddauswertung ergeben sich Hinweise auf Bombenabwürfe, Artillerietreffer, Bordwaffenbeschuss oder sonstige Kampfmittelbelastungen im Bahnhofsareal Treuchtlingen. Der Abschnitt ist in den Ergebniskarten durchgehend als „Auf der Fläche wird Kampfmittel vermutet oder wurden festgestellt“ ausgewiesen. Eine Kampfmittelgefährdung liegt somit vor. Ein Kampfmitteluntersuchung findet während der Ausführung der Tiefbauarbeiten (nicht während der Abbrucharbeiten) statt. Zu diesem Zweck wird das Hinzuziehen eines Fachunternehmens zur Erstellung eines Konzepts zur Kampfmittelerkundung und -räumung sowie die Durchführung der notwendigen Arbeiten gemäß den technischen Anforderungen der BFR KMR während der Ausführung der Tiefbauarbeiten sichergestellt.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Durchführung der Baumaßnahme gelten die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) in der jeweils gültigen Fassung. Aufgrund der parallelen Tätigkeiten mehrerer Gewerke sowie der im Bestand vorhandenen schadstoffhaltigen Baustoffe ist für das Vorhaben ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) einzusetzen. Der AN hat den SiGe-Plan umzusetzen, bei der Fortschreibung mitzuwirken und die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu beachten. Die Anzeige der Baustelle bei der zuständigen Behörde erfolgt gemäß den vertraglichen Regelungen durch den dafür benannten Koordinator. Besondere projektspezifische Abweichungen von den Anforderungen der Baustellenverordnung bestehen nicht.

0.1.20 Auflagen Dritter

Für die vorliegende Baumaßnahme bestehen keine Auflagen Dritter. Weder durch Behörden noch durch externe Versorgungsträger oder sonstige Eigentümer sind besondere Anforderungen oder Nebenbestimmungen für die Ausführung der Arbeiten erlassen worden. Das Bahnhofsumfeld Treuchtlingen liegt vollständig auf bahneigenen Flächen, und es bestehen keine staatlichen oder privaten Vorgaben, die über die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen hinausgehen. Kampfmittelrechtliche Auflagen bestehen aufgrund der Einstufung des Abschnitts als „Auf der Fläche wird Kampfmittel vermutet oder wurden festgestellt“.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AN

Der AN hat die Baufreiheit vor Beginn der Arbeiten selbstständig zu prüfen und auftretende, unerwartete Hindernisse dem AG zu melden.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- Unternehmer des Loses Abbrucharbeiten, Tiefbauarbeiten, Fenster- und Türen, Sockel- und Treppenarbeiten des Empfangs- und Nebengebäudes
- Unternehmer des Loses HKLS für die Erneuerung und Sanierung der heizungs-, klima-, lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen im Empfangs- und Nebengebäude.
- Unternehmer des Loses 50 Hz und TK für die Erneuerung und Sanierung der elektrotechnischen Anlagen im Empfangs- und Nebengebäude.
- Unternehmer des Gewerkes Blitzschutz für Anpassungs-Maßnahmen vor- und nach den Tiefbauarbeiten.

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage Rahmenterminplan zu entnehmen.

0.2.2 Erschwernisse

Während der Ausführung der Leistungen ergeben sich aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten verschiedene Erschwernisse. Die Arbeiten erfolgen in bestehenden Gebäudestrukturen des Empfangs- und Nebengebäudes mit teilweise beengten räumlichen Verhältnissen, unterschiedlichen Bestandsbauteilen, begrenzten Zugänglichkeiten sowie eingeschränkten Transport- und Lagerflächen im unmittelbaren Bahnhofsbereich.

Vor Beginn einzelner Gewerke sind schadstoffhaltige Materialien entsprechend den Festlegungen der vorliegenden Untersuchungen auszubauen und zu entsorgen; hierdurch bedingte Arbeitsunterbrechungen sowie notwendige Schutzmaßnahmen (Staub-, Lärm- und Zugangsregelungen) beeinflussen den Bauablauf. Die parallele Ausführung mehrerer Lose (Hochbau, HKLS, 50 Hz, Blitzschutz, Außenanlagen) führt zu zusätzlichen logistischen Abstimmungen und zeitlichen Einschränkungen bei der Nutzung der Verkehrs- und Arbeitsflächen.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Bahnhofsbereich sind besondere Anforderungen an die Sicherung der Baustelle und an die Organisation der Materialanlieferungen zu beachten. Die Wahl der baustelleninternen Transportwege obliegt dem Auftragnehmer; auftretende Einschränkungen durch die bauliche Enge des Bestands und die gleichzeitige Nutzung durch andere Gewerke sind in der Planung und Durchführung zu berücksichtigen

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Im Bereich des Empfangs- und Nebengebäudes wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen schadstoffhaltige Materialien festgestellt. Hierzu zählen insbesondere PAK-belastete, KMF-belastete und Lindan-belastete Bauteile. Diese Bereiche gelten im Sinne des einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelwerks (u. a. DGUV Regel 101-004 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“) als kontaminierte Bereiche und sind vor Beginn der entsprechenden Ausbau- und Sanierungsarbeiten durch das betroffene Gewerk bzw. Los fachgerecht zu bearbeiten.

Die schadstoffhaltigen Materialien sind vor Ausführung der baulichen Folgegewerke selektiv auszubauen und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den einschlägigen Regelungen des Bauvertrags zu entsorgen. Die hierfür notwendigen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Einrichtung geeigneter Arbeitsbereiche, Absperrungen, Staub- und Emissionsschutzmaßnahmen sowie der Einsatz qualifizierten Fachpersonals, sind zu beachten.

Weitere flächenhafte Bodenverunreinigungen, kontaminierte Untergrundbereiche oder medienführende kontaminierte Leitungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Für die Baustelleneinrichtungsfläche ist das Brandschutzkonzept gem. IB THIES CONSULT GmbH mit Stand vom 21.09.2012 zu berücksichtigen. Dies liegt als Anlage unter Fachplaner/Brandschutz/BSK Bestand bei. Zudem sind während der Bauausführung die Flucht- und Rettungswege sicherzustellen. Hierbei gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass bei einer Flucht aus Fenster EG die Anleiterbarkeit mit entsprechenden Aufstell- und Bewegungsbereichen zu gewährleisten ist. Zudem sind die Erd- und Geländefläche für die anleiterbaren Fenster dauerhaft standsicher und tragfähig herzustellen. Die Aufstellbarkeit für Feuerwehrleitern für Rettungs- und Löscharbeiten ist dauerhaft sicherzustellen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Schutzmaßnahmen für kontaminierte Bereiche:

In Bereichen mit Schadstoffbelastungen (PAK, KMF, Lindan) sind gesonderte Arbeitsbereiche mit Abschottungen, Unterdruckhaltung und Schleusen einzurichten. Die Vorgaben der TRGS 519, TRGS 521 und TRGS 524 sind einzuhalten. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie Dekontaminationsmöglichkeiten sind bereitzustellen.

Lagerflächen für gefährliche Abfälle:

Für die Zwischenlagerung von separierten schadstoffhaltigen Materialien (z. B. BigBags für KMF, asbesthaltige Baustoffe) sind geeignete, gekennzeichnete und gesicherte Flächen vorzusehen. Die Lagerung erfolgt witterungsgeschützt und gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (eANV).

Entsorgungseinrichtungen:

Container für die getrennte Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind bereitzustellen. Die Entsorgung erfolgt nach AVV und den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz:

Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) sowie eines Arbeits- und Sicherheitsplans (A+S-Plan) für Arbeiten in kontaminierten Bereichen. Bestellung eines Koordinators nach DGUV Regel 101-004 bei Tätigkeiten mehrerer Unternehmen.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Entfällt

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Für die Ausführung der Baumaßnahme ist die Mitbenutzung fremder Einrichtungen nicht erforderlich. Es stehen keine Einrichtungen Dritter zur Verfügung, die im Rahmen der Bauausführung genutzt werden müssen oder genutzt werden können.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Entfällt

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

Sofern der Anbieter anstelle der gelisteten „Sonstigen Bauelemente mit Anwenderfreigabe“ abweichende Bauelemente anbieten möchte, ist vor Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit durch die „Anwenderfreigabe zur Qualitätssicherung nach unternehmerischem Ermessen“ nachzuweisen. Diese Qualitätssicherung wird durch den Anlagentypverantwortlichen durchgeführt und ist über den Projektleiter zu erfragen.

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihrem verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzep) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe Bahnhofstrasse 70, 90402 Nürnberg Projektbezeichnung: G.011709198 ZKB Treuchtlingen - Sanierung Empfangs- und Nebengebäude Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeuereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 bzw. länderspezifischer Regelungen aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach dem bay. Eckpunktepapier (EPP)
Boden	17 05 04	EPP Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Gleisschotter	17 05 08	EPP Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Beton(bruch)	17 01 01	EPP Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurückbau gemäß LAGA bzw. länderspezifischer Regelungen untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer Z2) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen 0 - III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbefugnisse verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

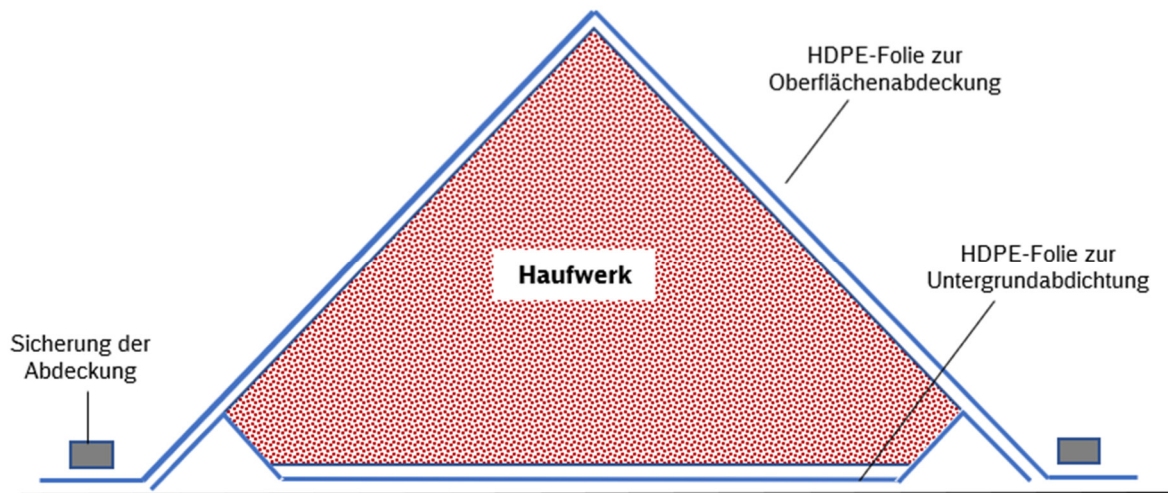
Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Im Bundesland Bayern sind für die Deklarationsanalytik und Einstufung von Abfällen zur Entsorgung folgende Bewertungsgrundlagen heranzuziehen:

- Eckpunktepapier / Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen“

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des

VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe, Bahnhofstrasse 70, 90402 Nürnberg, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Der Auftragnehmer hat für die Arbeiten der weiteren am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer die erforderlichen baulichen Vorleistungen bzw. in Abstimmung zu erbringen.

Übergänge zwischen Innen- und Außenbereichen sind so zu gestalten, dass die beteiligten Gewerke ihre Einspeise- und Anschlussarbeiten ohne Behinderung durchführen können.

Weitere Leistungen für andere Unternehmer, die für die Durchführung ihrer Arbeiten erforderlich sind, sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Baustellenlogistik zu ermöglichen und entsprechend den vertraglichen Vorgaben zu koordinieren.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen DB-spezifischen Regelwerke und Vorgaben einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die Organisation und Sicherung von Baustellen im Bereich von Bahnhöfen, einschließlich der Sicherstellung der Ordnung und der Verkehrssicherheit im öffentlich zugänglichen Umfeld. Die Baustelle ist gegenüber dem Publikumsverkehr eindeutig abzugrenzen und so zu sichern, dass Gefährdungen Dritter ausgeschlossen sind.

Besondere Anforderungen hinsichtlich Fremd- oder Eigenüberwachung über die im Bauvertrag festgelegten Regelungen hinaus bestehen nicht. Die jeweils geltenden DB-internen Vorschriften zur Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit sowie zur ordnungsgemäßen Dokumentation und Übergabe relevanter Unterlagen sind einzuhalten.

Für die Ausführung der Arbeiten sind besondere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen:

- Abtrennung der Arbeitsbereiche: Arbeitsbereiche sind durch standsichere Bauzäune und Schutzwände vom Publikumsverkehr zu trennen. Transparente oder blickdichte Abschottungen sind gemäß Vorgaben der DB InfraGO AG auszuführen.
- Schutz gegen herabfallende Teile: Über den Zugangsbereichen und Verkehrswegen sind Schutzdächer oder Schutznetze anzubringen. Bei Arbeiten am Dach sind zusätzliche Fanggerüste vorzusehen.

- Aufrechterhaltung der Wegeführung: Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Temporäre Umleitungen sind deutlich gekennzeichnet und barrierefrei auszuführen.
- Staub- und Lärmschutz: Staubbentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Folien, Absaugung) zu minimieren.
- Hinweisschilder und Information: Baustellenbereiche sind mit Warnhinweisen und Wegweisern für Reisende zu kennzeichnen. Bei Änderungen der Wegeführung sind rechtzeitig Informationen bereitzustellen.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Baustellensicherung:

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für seine Leistungen (Arbeitsabläufe, Transportvorgänge, Lagerhaltung, fertig gestellte Bauteile etc.) nach der gültigen "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung aktuelle Fassung) durchzuführen. Die auf der Baustelle ausliegende Baustellenverordnung ist zu beachten. Veränderungen der Baustelleneinrichtung und der Auf- und Abbau von Großgeräten dürfen während der Bauzeit nur nach Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung erfolgen.

Toleranzen, Abmessungen, Maße:

Das Einmessen der auszuführenden Leistung ist vom AN durchzuführen, wie die Einmessung der Haupt- und Gebäudeachsen u. das Höhenbezugsmaß $\pm 0,00$. Der Auftragnehmer ist nicht von seiner eigenen Pflicht befreit, die Massen und sonstigen Angaben sorgfältig auf Richtigkeit hin zu überprüfen.

Beweissicherung:

Beweissicherung der Ausgangs-, Zwischen- und Endsituationen. Lieferung einer Dokumentation sämtlicher An- und Einbauten und Ausrüstungsteile sowie der Baustelleneinrichtungsflächen, Vorarbeiten des vorangegangenen Loses, technischer Anlagen und aller sonstigen durch den AN genutzten Bereiche als Beweissicherungsverfahren.

Die Dokumentation erfolgt als Plan, Bild und Text.

Die Beweissicherung ist rechtzeitig beim AG anzumelden, um die Teilnahme eines AG-Vertreters zu ermöglichen. Übergabe der Unterlagen an den Bauüberwacher vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Entfällt.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Baudurchführung erforderlichen vermessungstechnischen Leistungen eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere das örtliche Aufmaß des Bestandgebäudes und der angrenzenden Bauteile, die Ermittlung und Feststellung aller relevanten Höhen-, Lage- und Maßbezüge sowie die vollständige dokumentarische Erfassung der Bestandsgeometrie. Dies umfasst Wand-, Decken- und Bodenverläufe, Öffnungsmaße, Leitungswege, Durchdringungen, Fenster- und Türöffnungen sowie alle für die Ausführung maßgeblichen baulichen Gegebenheiten. Auf Grundlage der Vermessungsergebnisse sind Bestandsdaten mit den vorliegenden Planunterlagen abzugleichen und Abweichungen der Bauüberwachung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die vermessungstechnische Bestandsaufnahme dient der Erstellung und Fortschreibung der Bestands- und Ausführungsunterlagen sowie der Werkstatt- und Montageplanung (insbesondere Fenster- und Türanlagen, Treppenanlagen, Bodenaufbauten, Fassadenanschlüsse). Die Ergebnisse der Vermessung sind prüffähig aufzubereiten und dem Auftraggeber vollständig zu übergeben. Die Dokumentation umfasst mindestens Lage- und Höhenpläne, Messprotokolle, Aufmaßskizzen, fotodokumentierte Nachweise sowie digitale Daten. Digitale Unterlagen sind in den Formaten PDF/A-1b gemäß ISO 19005-1 sowie DWG gemäß DB-Ril 886.0103A01 zu liefern; Papierunterlagen nach DIN 476 bzw. EN ISO 216. Die Vermessungsergebnisse bilden die Grundlage für die Ausführungsplanung, die Detailplanung, die Positionsbestimmung von Bauteilen sowie die baubegleitende Qualitätskontrolle.

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Dokumentation

1. Die DB InfraGO AG – GB Personenbahnhöfe benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der AG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen nach EIGV, VV Bau, VV Bau-STE nach zu kommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung / Instandsetzung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist aufgrund nationaler wie europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EIGV, VV Bau, VV Bau-STE Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.
2. Angesichts der in Ziffer 1 dargestellten Bedeutung der Dokumentation für die DB InfraGO AG – GB Personenbahnhöfe stellt das Beibringen der Unterlagen zur Bauakte eine wesentliche Hauptleistungspflicht des AN dar.
3. Der Umfang und die Art der unter Ziffer 1 genannten Dokumentation ergeben sich in technischer Hinsicht aus der Bauakte. Deren Aufbau und Zusammensetzung bestimmt sich nach der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“.

Die Dokumentation beinhaltet alle zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 1 notwendigen Unterlagen und Dokumente; sie beschreibt die Verkehrsstation oder das Empfangsgebäude in seiner tatsächlichen Ausführung und umfasst insbesondere Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc. Aus der projektspezifischen Ablagestruktur ist ersichtlich, welche Unterlagen von welchem Projektbeteiligten wann und in welcher Form beizubringen sind. Der AN hat sämtliche in der Ablagestruktur in die Verantwortung der Baufirma gelegten Unterlagen beizubringen, es sei denn, diese betreffen die Leistungen des AN nicht. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem AN selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.

4. Der AN hat die von ihm beizubringenden Unterlagen zur Bauakte entsprechend der projektspezifischen Ablagestruktur unterteilt nach der „Bauakte Teil I“ und der „Bauakte Teil II“ zu übergeben.

Die Bauakte Teil II umfasst die Unterlagen, die zur Aufnahme der Nutzung einer Anlage zwingend erforderlich sind. Diese Unterlagen hat der AN dem AG spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe der vom AN für den Teil II der Bauakte zu liefernden Unterlagen gilt eine (Teil-) Anlage nicht als fertig gestellt. Die Bauakte Teil I umfasst alle übrigen die Verkehrsstation bzw. das Empfangsgebäude

betreffenden Unterlagen. Diese hat der AN dem AG mit dem Abnahmebegehren gemäß Ziffer 8.1 des Bauvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme, vollständig zu übergeben.

5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des AN beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.
6. Der AN ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente allein verantwortlich, insbesondere hinsichtlich:
 - Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages,
 - anforderungs- und systemgerechter Konstruktion,
 - rechnerischer Nachweise und Erprobungsberichte,
 - Darstellungen hinsichtlich Zustands und technischer Ausführung,
 - Eignung für Betrieb und Instandhaltung,
 - Normenkonformität,
 - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
7. Die Übergabe, der vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente hat einheitlich, vollständig und in der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“ vorgegebenen Struktur und Form zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Ordner, Datenträger, etc. hat der AN in der geforderten Qualität und vorgegebenen Erscheinung und Struktur (mit) zu liefern. Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen einschließlich der mitzuliefernden Ordner, Datenträger etc. in das Eigentum des AG über. Der AG ist berechtigt, die Bauakte einschließlich der vom AN hierzu gelieferten Bestandteile für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke, auch in elektronischer Form innerhalb des DB Konzerns zu verbreiten.
8. Dokumentation der TSI Konformität:
Für das vorliegende Projekt wurde eine TSI-Checkliste erstellt. Die Checkliste dient zur systematischen Bewertung, ob und inwieweit einzelne TSI-Module durch das Vorhaben betroffen sind. Nach der internen Prüfung der Deutschen Bahn bestehen Forderungen aus der TSI PRM für das Erdgeschoss. Im Bereich der Empfangshalle inkl. Zugang (Treppe/ Anschluss Bahngleis), sowie die öffentlichen WC ist gem. den Anforderung der Barrierefreiheit für Reisende nach TSI PRM auszuführen. Dies gilt insbesondere für das taktile Leitsystem, Anschlusshöhen und lichte Durchgangsbreiten gem. DIN 18040-1/ 18040-2.

Abnahme

1. Die Übergabe aller vom AN für die Bauakte, Teile I und II beizubringenden Unterlagen an den AG nach der Fertigstellung, dem Herstellen der Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreichen Inbetriebnahme der Leistungen des AN ist eine Voraussetzung für die Abnahme (förmliche Abnahme) durch den AG.
2. Der AG ist u.a. berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die vom AN zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente nicht, nicht vollständig oder richtig oder nicht in der in der Ablagestruktur vorgegebenen Art und Weise vorliegen

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden
10. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
11. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
12. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
13. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
14. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
15. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
16. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
17. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
18. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
19. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
20. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Das Bauvorhaben umfasst die Abbruch-, Tiefbau-, Erdarbeiten-, Fenster- und Türen-, Sockel- sowie Treppenarbeiten im Rahmen der baulichen Sanierung des Empfangsgebäudes und dem WC-Gebäude am Standort Treuchtlingen (Projekt-Nr.G.011709198).

Grundlage der Ausführung sind die durch den Auftraggeber bereitgestellten Planunterlagen sowie die vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführenden örtlichen Aufmaße. Sämtliche Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen der VOB/C, den einschlägigen DIN-/EN-Normen, den DB-Richtlinien sowie den Herstellervorgaben der eingesetzten Systeme auszuführen.

Die Leistungen dieses Loses bilden die Grundlage für die nachfolgenden Arbeiten und sind so auszuführen, dass die Folgegewerke ihre Leistungen ohne zusätzliche Anpassungsarbeiten aufnehmen können.

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

Tiefbauarbeiten

- Rückbau vorhandener befestigter Flächen und sonstiger Bauteile im Bereich der geplanten Erdaushub- und Sockelarbeiten.
- Erdarbeiten zur Freilegung der Kelleraußenwände und Lichtschächte.
- Ausbau/ Verschließen von bestehenden Kellerlichtschächten.
- Herstellung Sohle im Teilbereich des Leerstandes EG, sowie Bereich Lager Service EG gem. ausgewiesener Bereiche. (Siehe Anlage Pläne)
- Absenkung Sohle/ Neugründung im Bereich des Kellergeschosses Technikraum (Raum: U1.004) und Lagerservice Store (Raum: EG.023). (Siehe Anlage Pläne)
- Herstellung und Montage von feuerverzinkten Stahlkonsolen im neuen Technikraum
- Wiederverfüllung der Arbeitsräume einschließlich lagenweiser Verdichtung.
- Herstellung der erforderlichen Planums- und Untergrundflächen.
- Transport des anfallenden Materials innerhalb der Baustelle; Entsorgung gemäß den gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses.
- Herstellen von taktilem Leitsystem im Bereich der öffentlichen WC-Anlage
- Aushubarbeiten Leitungsführung Wärmepumpe AR, sowie Fundamentarbeiten Wärmepumpe.

Sockelsanierung

- Sanierung der Sockelbereiche einschließlich Natursteinreinigung, Travertin- und Fugensanierung
- Herstellung einer nachträglichen Horizontalsperre, Sockelabdichtung, Hydrophobierung, Sockelputz- und Beschichtungsarbeiten sowie aller erforderlichen Untersuchungs-, Schutz- und Dokumentationsleistungen.

Treppenarbeiten

- Vollständiger Rückbau der Nebentreppe Ost und Neubau der Haupt- und Nebentreppenanlagen einschließlich Erd-, Gründungs-, Beton-, Abdichtungs-, Entwässerungs- und Natursteinarbeiten
- Herstellung der Barrierefreiheit mit taktilen Leitsystemen, Kontrastmarkierungen in Handläufen und Geländern.

Blitzschutz

- Umverlegung vorhandener Ableitungen für die Dauer der Arbeiten am Sockelbereich, sowie Wiederherstellung nach Abschluss der Bauarbeiten. Abschließend ist ein Prüfbericht mit Messprotokoll zu erstellen.

Dokumentation und Qualitätssicherung

- Laufende Fotodokumentation der ausgeführten Arbeiten.
- Vorlage sämtlicher erforderlicher Prüf-, Material- und Herstellerunterlagen.
- Erstellung der erforderlichen Aufmaßunterlagen.
- Bemusterung sämtlicher sichtbarer Materialien und Oberflächen vor Ausführung.
- Abstimmung sämtlicher Höhen, Anschlüsse und Schnittstellen mit der örtlichen Bauüberwachung und den beteiligten Folgegewerken.

Vorangegangenes Los:

Baustelleneinrichtung und Vorbereitung

- Baustelleneinrichtung einschließlich aller für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen.
- Durchführung erforderlicher Vermessungs-, Aufmaß- und Vorbereitungsarbeiten.
- Schutz angrenzender Bauteile, Verkehrsflächen und technischer Anlagen während der Bauausführung.
- Durchführung erforderlicher Beweissicherungen im Bereich der auszuführenden Arbeiten.

Abbrucharbeiten

- Rückbau vorhandener bestehender Wände, Fußbodenaufbauten, Abhangdecken, Ausstattungselemente, Türen (ohne BS-Anforderung).
- Abbruch Sohle im Bereich des Leerstands/ Service Lager/ KG gem. den ausgewiesenen Flächen/ Bereichen. (Siehe Anlage Pläne)
- Herstellung von Öffnung im Bereich von bestehenden Wänden. Ausführung gem. statischen Vorgaben.
- Einbau statischer Bauteile.
- Herstellung Baustrom
- Demontage Elektro- bzw. TGA-Leitung gem. ausgewiesener Bereiche. Hinweis: Wichtig, hier ist auf die Hinweise der Fachplaner zu achten, um Leitung, welche im Bestand in Takt oder zu späterem Zeitpunkt rückgebaut werden nicht zu beschädigen und den Bahnhofsbetrieb nicht zu gefährden.

Nachfolgende Lose:

Fenster und Türen

- Ausbau und Austausch vorhandener Fenster und Türen einschließlich der erforderlichen Anschluss- und Nebenarbeiten.
- Anpassung von Mauerwerksöffnungen.
- Erhöhung von Brüstungen.
- Schließen des Oberlichts in der Empfangshalle
- Herstellung bzw. Erneuerung der erforderlichen Entwässerungsrinnen einschließlich der zugehörigen Anschluss- und Nebenarbeiten.

Nicht Bestandteil dieser Lose sind insbesondere Innenausbauarbeiten, Trockenbauarbeiten, Ausbaugewerke sowie sonstige Leistungen, die in gesonderten Fachlosen ausgeschrieben werden.

Schnittstellen zu Folgegewerken

Die Leistungen dieser Lose sind mit den nachfolgenden Fachlosen abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeiten so auszuführen, dass die Folgegewerke ihre Leistungen ohne zusätzliche Anpassungs- oder Nacharbeiten aufnehmen können.

Schnittstelle Innenausbau

Innenausbauarbeiten einschließlich Trockenbau-, Putz-, Estrich-, Bodenbelags-, Fliesen-, Maler-, Fenster-, Türen- und Ausbauarbeiten werden im Rahmen gesonderter Fachlose ausgeführt und sind nicht Bestandteil dieser Lose.

Schnittstelle Technische Gebäudeausrüstung

Erstellung von hochbaulichen Vorleistungen für die Rohinstallation- und Rohrverlegung der HLS-Gewerke in Wänden und Decken.

Rohrleitungsverlauf sowie Installationsbereiche im Kellergeschoss in Richtung Medienschacht sowie innerhalb der Technikzentrale mit der 50Hz-Installation.

Fertigmontage der HLS-Installationen nach Abschluss der Maler-Arbeiten sowie der hochbauseitigen finalen Herstellung sämtlicher Sanitärflächen.

Anschluss an bereits sanierte Flächennutzungen im Bestand.

Schnittstelle Elektroplanung

Erstellung von baulichen Vorleistungen für die Rohinstallation- und Kabelverlegung der elektrischen Leitungen in Wänden und Decken.

Fertigmontage der elektrischen Installationen nach Abschluss der Maler-Arbeiten.

Schnittstelle Blitzschutz

Die vorhandenen Ableitungen werden im Sockelbereich vor Beginn der Arbeiten umverlegt und nach Abschluss dieser wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Blitzschutzplanung gesondert

Anm. tga: Keine Blitzschutzplanung durch tga-engineering

Fertigmontage der elektrischen Installationen nach Abschluss der Maler-Arbeiten.

Koordination

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit sämtlichen parallel tätigen Auftragnehmern sowie der örtlichen Bauüberwachung zu koordinieren. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung von Bauabläufen, Terminfolgen, Arbeitsbereichen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerflächen sowie gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Gewerke.

Sämtliche erforderlichen Abstimmungen sind frühzeitig durchzuführen, sodass Behinderungen oder Verzögerungen anderer Gewerke vermieden werden.

0.6.1 HKLS, Abwasseranlagen

0.6.1.1 Maßnahmen im Gewerk Sanitär KG410

Die im Bestand befindliche Anlagentechnik wird vollständig zurückgebaut und fachgerecht entsorgt. Das Schmutz- und Trinkwassernetz wird vollständig erneuert, sämtliche Sanitärflächen werden neu hergerichtet und ausgestattet. Wichtig: Hierbei ist die Ausführung in zwei Bauphasen zu berücksichtigen. Im Abbruch sind ausschließlich die Vorleistungen gem. Ausschreibung berücksichtigt. Die restliche Ausführung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt und ist nicht Gegenstand der Leistung.

Sämtliche verschiedenen Nutzungsbereiche erhalten zur Absperrung und Energieabrechnung Mieterübergabepunkte. Die Trinkwassererwärmung erfolgt dezentral mittels Durchlauferhitzer.

Für einen in Zukunft evtl. notwendigen Fettabscheider für eine ggf. vorgesehene Vermarktung von Food-Flächen, ist lediglich eine Belüftungsleitung vorsorglich zu installieren.

Eine Installation von Fettabscheidern etc. ist nicht vorgesehen. Das im Bestand befindliche und bereits sanierte Reisezentrum ist nicht Inhalt der Sanierung.

0.6.1.2 Maßnahmen im Gewerk Heizung KG 420

Die im Bestand befindliche Anlagentechnik wird vollständig zurückgebaut und fachgerecht entsorgt. Entsprechende schadstoffbelastete Rohrdämmung ist mit den jeweils entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu demontieren und zu entsorgen.

Die Wärmeerzeugungsanlage wird in Form von Wärmepumpentechnik mit Aufstellung im Außenbereich erneuert. Für die Aufstellung der notwendigen Anlagenkomponenten ist eine Technikraum im Untergeschoss vorgesehen. Die Einbringung von Anlagenkomponenten (Bsp. Pufferspeicher) erfolgt über eine hochbauseitig hergestellte Zugangsöffnung, um das enge und schmale Treppenhaus umgehen zu können.

Das Rohrnetz wird vollständig erneuert, sämtliche Verbraucher in Form von Heizkörpern werden ebenfalls erneuert.

Sämtliche verschiedenen Nutzungsbereiche erhalten zur Absperrung und Energieabrechnung Mieterübergabepunkte.

Die Heizkörper des im Bestand befindlichen und bereits sanierte Reisezentrums werden an die neue Wärmepumpe angeschlossen.

0.6.1.1 Maßnahmen im Gewerk Raumluftechnik KG 430

Die im Bestand befindliche Anlagentechnik wird vollständig zurückgebaut und fachgerecht entsorgt.

Aufgrund des Nutzungskonzeptes der Räumlichkeiten im Untergeschoss sind für diese Flächen eine mechanische Grundlüftung mittels Abluftventilatoren und natürlicher Nachströmung vorgesehen.

Die Sanitärflächen ohne entsprechende Möglichkeit zur natürlichen Belüftung mittels Fenster, erhalten wie bereits im Bestand einen Abluftventilator mit Feuchtesensor.

Das im Bestand befindliche und bereits sanierte Reisezentrum ist nicht Inhalt der Sanierung.

0.6.1.1 Maßnahmen im Gewerk Außenanlagen KG551

Die hochbauseitig vorgesehenen Entwässerungsrinnen im Bereich der Bahnhofseingänge werden an die im Bestand befindlichen Revisionsschächte mit einem Grundleitungsnetz angeschlossen.

Die hierfür notwendigen Arbeiten befinden sich auf dem DB-Gelände.

0.6.2 50Hz

0.6.2.1 Leerstand

0.6.2.1.1 Hauptstromversorgung Leerstand

Die vorhandenen Bestandsverteiler in der ehemaligen Gaststätte (EG) bzw. Wohnung (OG) werden einschließlich der Zuleitungen und Endstromkreise inkl. Schalter, Steckdosen, etc. fachgerecht demontiert und entsorgt.

Da die Büroflächen in EG und OG grundsätzlich für die Nutzung durch zwei verschiedene Parteien geeignet sein sollen, wird für EG und OG jeweils eine neue 5-polige Zuleitung geplant. Für die Zählung wird ein Reserve-Zählerplatz in Zählerschrank 1 bzw. 2 verwendet. Die Zuleitungen werden auf neue Mieterübergabekästen (MÜK) geführt. Ab den MÜK wird eine Zuleitung zum jeweiligen Unterverteiler für die Nutzungseinheit verlegt. MÜK und Unterverteiler werden unmittelbar nebeneinander im Technikraum der Nutzungseinheit angeordnet. Ab den Unterverteilern werden die Endstromkreise in die Räume geführt. Für die Büroflächen wird die erforderliche Anschlussleistung anhand der Anschlusswerte der geplanten elektrischen Verbraucher ermittelt. Demnach ist die Zuleitung für mindestens 63 A Strombelastbarkeit auszulegen. Die Berechnung wird in der jeweiligen Leistungsbilanz des Unterverteilers erstellt. Die Zähleranschlüsse erfolgen an vorhandenen Reserve-Plätzen.

0.6.2.1.2 Allgemeinbeleuchtung Leerstand

Die neuen Räume werden mit einer LED-Beleuchtung entsprechend den Anforderungen der ASR A3.4 Anhang 3 ausgestattet:

Verkehrsflächen und Flure 100 lx

- Treppen 100 lx
- Teeküchen, Aufenthaltsraum 200 lx
- WCs, Vorräume 200 lx
- Technikräume 200 lx
- Büroräume, Besprechung 500 lx

Die Schaltung erfolgt in den WCs, Vorräumen, Fluren und Verkehrswegen durch Präsenzmelder.

In Technikräumen, Büro- und Besprechungsräumen, Teeküchen und Aufenthaltsräumen

wird für die Schaltung ein Taster bzw. Schalter vorgesehen.

Für die Arbeitsplätze wird jeweils eine Doppelsteckdose vorgesehen. Für die Küchenzeilen und HKLS-Komponenten werden die Anschlüsse bedarfsgerecht geplant.

Für die Installation im Bereich der Arbeitsplätze sind Brüstungskanäle geplant.

0.6.2.2 Modernisierung Empfangshalle

In der Empfangshalle/Wartehalle wird die Allgemeinbeleuchtung durch neue Decken-Aufbau-LED-Leuchten ersetzt. Die Leuchten sind gemäß DB-Leuchtenauswahlliste erforderlich.

Die Bestandsbeleuchtung wird Rückgebaut und fachgerecht entsorgt.

0.6.2.3 Mietbereich-Lager

Das Mietbereichs-Lager wird mit einem 50 Hz Mieterübergabekasten (MÜK), einer Unterverteilung und einer Grund-Ausstattung der Elektroinstallation (Beleuchtung und Steckdosen) ausgestattet.

0.6.2.4 Erneuerung 50 Hz-Unterverteilungen

Es werden verschiedene Bestands-Unterverteilungen durch neue Anlagen ersetzt. Die Standorte der Unterverteilungen bleiben an gleicher Stelle bzw. in unmittelbarer Nähe. Die Zuleitungen zu diesen Verteilungen werden in diesem Zuge erneuert. Die Anschlussleistungen erhöhen sich im Vergleich zum Bestand aufgrund der neuen dezentralen elektrischen Warmwasser-Bereitung.

0.6.2.5 Sanierung öffentliches WC

Durch die Sanierung des öffentlichen WCs im Nebengebäude, ist auch die 50 Hz-Installation zu erneuern. Betreiber ist die Stadt Treuchtlingen.

Ab dem Kabelende der bestehenden Zuleitung aus der TST-NSHV wird die vorhandene Unterverteilung ersetzt.

Die Beleuchtung wird mit LED-Leuchten in Vandalismus-sicherer Ausführung realisiert. Die Schaltung erfolgt bedarfsgerecht per Präsenzmelder je WC-Raum.

Die bestehenden Händetrockner und Heizlüfter werden erneuert.

Die bestehende Potentialausgleichschiene bleibt wie im Bestand vorhanden.

Für das Behinderten-WC wird ein Notruf-System vorgesehen. Für die Übertragung einer Betriebs- bzw. Störmeldung zum Betreiber wird ein GSM-Modul installiert.

0.6.3 Erdungs- und Blitzschutzsystem

0.6.3.1 Erdungs- und Potentialausgleichssystem

0.6.3.1.1 Innerer Blitzschutz

Für die neuen Büroflächen sind je Technikraum Potentialausgleichsschienen (PAS) vorgesehen.

In den neuen Unterverteilungen sind Überspannungsableiter Typ 2 einzusetzen, da die Leitungslängen zum vorgelagerten Überspannungsschutz (Hauptverteiler DB Energie GmbH) mehr als 10 m betragen.

0.6.3.2 Anforderungen an Kabel und Leitungen gemäß Bauprodukteverordnung

Forderungen hinsichtlich Leistungsklassen gemäß Bauprodukteverordnung sind in den zur Verfügung gestellten Unterlagen durch DB InfraGO AG, bzw. den DB-Richtlinien 813 und 954 nicht explizit vorgegeben. Es wird daher von Seiten der Fachplanung für das Bahnhofsgebäude, in Anlehnung an die Empfehlung des ZVEI, die Klasse B2ca angesetzt. Alle Kabel sind vor und nach Durchbrüchen mit Kabelmarken gemäß RIL 954, Farbe Blau, dauerhaft zu beschriften.

0.6.3.3 Brandschutz

Kabel- und Leitungsdurchführungen durch Bauteile mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß dem Ganzheitlichen Brandschutzkonzept sind mit zugelassenen Brandschotts S90 oder als Einzelkabeldurchführung nach MLAR zu verschließen. Eine entsprechende Brandschutzdokumentation ist zu erstellen und zu übergeben.

0.6.4 Anlagen der Telekommunikation

0.6.4.1 Datenübertragungsnetze

In den Büroflächen ist eine strukturierte Verkabelung (Datenübertragungsnetze) einschließlich Netzwerkschrank und Anbindung an den Fernmelde-Anschluss geplant. Je Arbeitsplatz wird eine Doppelanschlussdose 2x RJ45, montiert in Brüstungskanal, geplant. Für die Netzkabel wird ein eigenes Brüstungskanalsystem vorgesehen, um die Kabel und Anschlussdosen von den 230 V-Leitungen und Steckdosen zu trennen. Für die Ausrüstung mit WLAN werden Anschlussdosen im Deckenbereich vorgesehen. Die Netzwerkschränke werden im jeweiligen Technikraum der Bürofläche, als Standschränke mit 42 Höheneinheiten (HE) geplant. Diese sollen von zwei Seiten bedienbar sein. Die

Schränke sind wie folgt auszustatten:

- Geräteboden
- Patchfelder Cat. 6a
- Rangierpanel
- Steckdosenleisten

Aktive Komponenten sind durch den Nutzer zu stellen.

Für die Anbindung an den Fernmelde-Verteiler im Technikraum werden sowohl Kupfer-Leitungen als auch LWL-Kabel vorgesehen.

Blitzschutzplanung gesondert

Anm. tga: Keine Blitzschutzplanung durch tga-engineering